



Zl. so003.3-1/2020-10-1

Sonntag,

2. Juni 2021

Verordnung

der Gemeindevertretung der Gemeinde Sonntag betreffend die Übertragung von Beschlussrechten an den Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 3. GG

Gemäß §50 Abs. 3 Gemeindegesetz, LGBL.Nr 40/1985 idgF, wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 21.05.2021 wie folgt verordnet:

§ 1

Das der Gemeindevertretung zustehende Beschlussrecht wird gemäß § 50. Abs. 3 Gemeindegesetz im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit, dem Gemeindevorstand für nachfolgende Angelegenheiten abgetreten:

1. In Angelegenheiten des § 50 Abs. 1 lit. b Z 3 Gemeindegesetz, bis zu 10% der Finanzkraft und
2. Beschränkt auf die nachstehenden Bereiche in Angelegenheiten des § 50 Abs. 1 lit b Z 16 Gemeindegesetz, bis zu 5% der Finanzkraft
 1. Waldwirtschaftsangelegenheiten
 2. Güter- und Gemeindewege
 3. Interessenten-Beiträge an die Wildbachverbauung

§ 2

Die Verordnung tritt gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz idgF mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister

Stefan Nigsch

Angeschlagen an der Amtstafel der Gemeinde am: 02.06.21

Abgenommen von der Amtstafel der Gemeinde am: 17.06.21



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Sonntag
Boden 57
6731 Sonntag

E-mail: gemeinde.sonntag@cnv.at
überprüft werden.